

# RS OGH 1993/6/15 5Ob515/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1993

## Norm

ABGB §148 A

## Rechtssatz

Das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind besteht auch dann, wenn der Besuchsrechtswerber die Absicht hat, einen persönlichen Kontakt zwischen ihm und dem Kind herzustellen; Voraussetzung für die Ausübung des Besuchsrechtes ist also entweder die bereits bestehende persönliche Verbundenheit von Elternteil und Kind, oder aber zumindest die Absicht des Besuchsrechtswerbers, eine solche persönliche Verbundenheit herzustellen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 515/93  
Entscheidungstext OGH 15.06.1993 5 Ob 515/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0047983

## Dokumentnummer

JJR\_19930615\_OGH0002\_0050OB00515\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)